

Geschäftsführung

30.08.2016  
Az.: II – 1501

## **Geschäftsanweisung**

### **Datenübermittlung nach § 68 SGB X**

Gültig ab: 01.09.2016

#### **I. Grundsätzliches**

Gemäß § 68 SGB X ist eine Datenübermittlung möglich zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten<sup>1</sup>.

Bei der Anwendung des § 68 SGB X ist vor allem zu beachten, dass

1. nur an die in Satz 1 genannten Stellen eine Auskunftserteilung zulässig ist,
2. grundsätzlich im Einzelfall ein schriftliches Ersuchen vorliegen muss,
3. ausschließlich die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten übermittelt werden dürfen
4. keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
5. das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt und
6. die ersuchende Stelle die Daten nicht auf andere Weise erlangen kann (gilt nicht in Vollstreckungsverfahren nach § 66 SGB X).

Über das Ersuchen entscheidet grundsätzlich der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

#### **Hinweis:**

*Anfragen nach § 68 Abs. 1a und 3 SGB X sind äußerst selten. Insofern wird hier ausschließlich Bezug auf die Anwendung der Absätze 1 und 2 genommen. Bei Anfragen nach Abs. 1a oder 3 ist die/der Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.*

---

<sup>1</sup> Die Datenübermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche ist seit 1.1.2013 aus § 68 herausgelöst und zusammen mit der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche in der Vorschrift des § 74a SGB X geregelt

## II. Begriffsbestimmungen

### Empfängerkreise

Nur folgenden Stellen dürfen die in Abs. 1 genau bestimmten Sozialdaten übermittelt werden, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist:

- **Polizeibehörden**

Polizeibehörden sind alle Behörden, die formell als solche auftreten. Beispielhaft erwähnt seien hier die Sicherheits- und Ordnungspolizeibehörden, z. B. die Wasser- oder die Verkehrspolizei sowie die Bundespolizei und die Kriminalpolizei.

- **Behörden der Gefahrenabwehr**

Welche Stellen als Behörde der Gefahrenabwehr anzusehen sind, richtet sich nach den jeweiligen Gesetzen der Länder, z. B. dem Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW).

Generell als Behörden der Gefahrenabwehr kommen die Feuerwehr, Bauaufsichts- oder Gewerbeaufsichtsbehörden, die Umweltschutzbehörden der Länder, die Bezirksämter und das Bundeskriminalamt in Betracht.

Anfragen des Ordnungsamtes (als Behörde der Gefahrenabwehr), die sich auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit beziehen, sind an die OWi-Sachbearbeitung des Jobcenters weiterzuleiten.

- **Gerichte**

Die Übermittlungsbefugnis gegenüber Gerichten ist unabhängig von der Art des Gerichts bzw. dem Gerichtszweig.

Neben den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit (einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und der Strafgerichtsbarkeit zählen dazu:

- die Finanzgerichte,
- die Arbeitsgerichte,
- die Verwaltungsgerichte,
- die Ehrengerichte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
- die Sozialgerichte sowie
- die besonderen Spruchkörper der jeweiligen Gerichtsbarkeit (Familien- oder Disziplinargerichte).

Nicht zu den Gerichten gehören Gerichte, die auf einer privatrechtlichen Grundlage basieren (z. B. Schiedsgerichte).

Es muss sich jeweils um deutsche Gerichte handeln. Eine Übermittlung an ausländische Gerichte, z. B. den Europäischen Gerichtshof oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, scheidet nach § 68 SGB X aus.

### **Hinweise**

*Für Datenübermittlungen an Sozialgerichte besteht regelmäßig auch eine Übermittlungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 SGB X.*

*Anfragen von Familiengerichten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder Vollstreckungsverfahrens wegen eines Unterhaltsanspruchs oder über den Versorgungsausgleich können auch nach § 74 Satz 1 Nr. 1 SGB X beantwortet werden*

*Beide Vorschriften haben keinen vorgegebenen Datenumfang, sondern die zulässige Übermittlung richtet sich nach der Erforderlichkeit.*

- **Staatsanwaltschaften**

Empfangsberechtigt nach Abs. 1 sind nur "echte" Staatsanwaltschaften (§§ 141, 142 GVG), nicht diesen partiell gleichgestellte Verwaltungsbehörden, auch wenn diese mit der Durchführung des Ordnungswidrigkeitengesetzes im Bußgeldverfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaften haben (§ 46 Abs. 2 OWiG).

Die gesetzliche Aufgabenerfüllung von Staatsanwaltschaften ergibt sich aus der Strafprozessordnung.

- **Justizvollzugsanstalten**

Hierbei handelt es sich um Einrichtungen zum Vollzug von Freiheitsstrafen, die in § 139 StVollzG genannt sind. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Strafvollzugsgesetz.

Bei allen hier genannten Behörden muss es sich um deutsche Behörden handeln.

### **Einzelfallbezogenheit**

Die Übermittlung setzt ein Ersuchen im Einzelfall voraus. Pauschale Anfragen, wie „wer erhält bei Ihnen Leistungen“ scheidet aus (die Rasterfahndung ist in Abs. 3 geregelt).

### **Ersuchen**

Grundsätzlich dürfen derartige Ersuchen **nur auf dem Schriftweg** erfolgen.

In eiligen Angelegenheiten, z.B. bei Gefahr im Verzug, kann ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Der Schriftweg stellt zum einen sicher, dass der Ersuchende auch tatsächlich derjenige ist, für den er sich ausgibt (Identifikation).

Zum anderen kann dadurch festgestellt werden, dass die ersuchende Stelle berechtigt ist, die angefragten Daten zu erhalten (Legitimation).

Ein bloßer Rückruf unter der ggf. im Display angezeigten Nummer genügt beim Erstkontakt nicht, um dies zweifelsfrei festzustellen.

Sofern bereits ein schriftlich übermittelter Sachverhalt vorliegt, ist es zulässig, hierzu telefonisch Einzelfragen zu klären.

Auch die telefonische Bearbeitung erfolgt ausschließlich durch die/den o.g. Bevollmächtigten.

Der Anrufer muss eindeutig identifiziert sein (z.B. Rückruf über Telefonzentrale der anfragenden Stelle).

Die Verantwortung der Identifizierung des Anfragenden sowie dessen Berechtigung zum Erhalt der Daten liegt beim Bevollmächtigten!

In Zweifelsfällen empfiehlt sich daher auch hier der Schriftweg.

### **Umfang der Datenübermittlung**

Die Aufzählung der übermittelbaren Daten in § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist abschließend! Es dürfen ausschließlich Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden.

Weitere Daten, wie z. B. Informationen über den Leistungsbezug, die Leistungshöhe, oder Beschäftigungszeiträume etc. sind von der Übermittlung ausgeschlossen!

Ebenso ist eine Negativauskunft („erhält keine Leistungen“ oder „ist hier nicht bekannt“) nicht zulässig.

### **Schutzwürdige Interessen des Betroffenen**

Die Interessen sind schutzwürdig, wenn sie staatlichen Schutz verdienen.

Beispiele können sein:

- wenn als aktuelle Anschrift eine psychiatrische Einrichtung,
- die Adresse eines Frauenhauses oder
- der Aufenthalt in einer JVA

angegeben werden müsste (die Aufzählung ist nicht abschließend).

Letztlich sind hier immer die besonderen Umstände des Einzelfalles zu prüfen.

### **Beschaffung der Daten auf andere Art und Weise**

Die ersuchende Stelle hat darzulegen, dass sie die Datenbeschaffung bereits anderweitig und erfolglos versucht hat.

Nicht erforderlich ist, dass die ersuchende Behörde im Detail ausführt, wo genau sie vorab versucht hat, die Daten zu erheben.

Der Hinweis, dass eine vorrangig woanders durchgeführte Datenerhebung erfolglos geblieben ist, reicht aus.

Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in ihrem Ersuchen (§ 67d Abs. 2 Satz 2 SGB X).

### **III. Verfahren**

Im Jobcenter Remscheid wird die Zuständigkeit für die Datenübermittlung nach § 68 SGB X auf alle Teamleiterinnen und Teamleiter der Bereiche „Leistungen zum Lebensunterhalt“ und „Markt & Integration“, sowie deren Vertreter/innen übertragen.

Alle bisher erteilten Bevollmächtigungen werden mit Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung ungültig.

Auskunftsersuchen von den oben genannten Behörden sind in jedem Fall (auch bei scheinbar einfachen Anfragen) unverzüglich den jeweiligen Teamleitungen zur Entscheidung und Beantwortung vorzulegen.

Sollten telefonische Anfragen eingehen, was überwiegend bei den Polizeibehörden der Fall sein dürfte, sind diese ebenfalls an die Teamleitungen weiterzuleiten.

Die Teamleiterinnen und Teamleiter entscheiden dann, ob vom Grundsatz des schriftlichen Ersuchens abgewichen werden kann.

Zur Beantwortung schriftlicher Ersuchen können u.a die in der Jobcenter-Ablage im Ordner 15-Vorlagen Jobcenter\Datenschutz\Leistungsabteilung\Formulare befindlichen Vordrucke verwendet werden.

In Zweifelsfällen soll die/der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden.

Diese Geschäftsanweisung tritt mit dem 01.09.2016 in Kraft.

gez.

Faust  
Geschäftsführer

Verteiler

alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail

## Bevollmächtigung

Frau

Teamleiterin Leistungen zum Lebensunterhalt Team 401  
(Funktion)

Wird hiermit gemäß § 68 Abs. 2 SGB X bevollmächtigt, auf Ersuchen im Einzelfall Auskünfte  
Im Sinne des § 68 SGB X zu erteilen.

Die Auskunftsermächtigung umfasst die Übermittlung

- des Namens und Vornamens des Betroffenen,
- des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Betroffenen,
- des derzeitigen und zukünftigen Aufenthaltes des Betroffenen sowie
- Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber,

soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten notwendig ist. Die o.g. Aufzählung ist abschließend. Weitere Daten, wie z.B. Daten über den Leistungsbezug o.Ä. dürfen nicht übermittelt werden.

Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen durch die Auskunftserteilung nicht beeinträchtigt werden. Das Auskunftersuchen darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

Diese Bevollmächtigung erlischt automatisch bei Verlust der oben genannten Funktion.

Remscheid,

Faust  
Geschäftsführer

Original an: Jobcenter Remscheid – Geschäftsführung  
Durchschrift an: MA